

Österr. Ökologieinstitut

Seidgasse 13
1070 Wien

Tel. : (01) 515 22 - 0

Fax : (01) 515 22 - 7737

DVR : 0441473

Abteilung: I/4

Sachbearbeiterin: Wollansky

Durchwahl : 1751

Wien, am 29. Oktober 2001

GZ: 14 3895/170-I/4 U/01

Betrifft: Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen
über Klimaänderungen - Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, in der Beilage das Protokoll von Kyoto in Vorbereitung der Ratifikation durch Österreich zur Begutachtung zu übermitteln. Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis spätestens

10. Dezember 2001

an das ho. Ressort zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Streeruwitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Inhalt:

Präambel

Art. 1 Definitionen

Art. 2 Politiken und Maßnahmen

Art. 3 Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und –reduktionsverpflichtungen

Art. 4 Gemeinsame Erfüllung von Verpflichtungen

Art. 5 Methodische Fragen

Art. 6 Übertragung und Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten

Art. 7 Mitteilung von Informationen

Art. 8 Überprüfung von Informationen

Art. 9 Überprüfung des Protokolls

Art. 10 Die Erfüllung bestehender Verpflichtungen weiter vorantreiben

Art. 11 Finanzierungsmechanismus

Art. 12 Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung

Art. 13 Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls

Art. 14 Sekretariat

Art. 15 Nebenorgane

Art. 16 Mehrseitiges Beratungsverfahren

Art. 17 Handel mit Emissionen

Art. 18 Nichteinhaltung

Art. 19 Beilegung von Streitigkeiten

Art. 20 Änderungen

Art. 21 Annahme und Änderung von Anlagen

Art. 22 Stimmrecht

Art. 23 Verwahrer

Art. 24 Unterzeichnung und Ratifikation

Art. 25 Inkrafttreten

Art. 26 Vorbehalte

Art. 27 Rücktritt

Art. 28 Verbindliche Wortlaute

Anlage A: Treibhausgase und Sektoren / Gruppen von Quellen

Anlage B: Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder –reduktionsverpflichtungen nach Vertragsparteien

Die Vertragsparteien dieses Protokolls -

als Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, im folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet,

im Verfolg des in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Endziels,

eingedenk der Bestimmungen des Übereinkommens,

geleitet von Artikel 3 des Übereinkommens,
 in Anwendung des durch Beschuß 1/CP.1 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer ersten Tagung angenommenen Berliner Mandats -
 sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Protokolls finden die in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen Anwendung. Darüber hinaus:

1. bedeutet "Konferenz der Vertragsparteien" die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;
2. bedeutet "Übereinkommen" das am 9. Mai 1992 in New York angenommene Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;
3. bedeutet "Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen" die 1988 von der Weltorganisation für Meteorologie und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen gemeinsam eingerichtete Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change);
4. bedeutet "Montrealer Protokoll" das am 16. September 1987 in Montreal angenommene und später angepaßte und geänderte Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;
5. bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben;
6. bedeutet "Vertragspartei" eine Vertragspartei dieses Protokolls, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;
7. bedeutet "in Anlage I aufgeführte Vertragspartei" eine Vertragspartei, die in Anlage I des Übereinkommens in seiner jeweils geänderten Fassung aufgeführt ist, oder eine Vertragspartei, die eine Notifikation nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g des Übereinkommens übermittelt hat.

Artikel 2

(1) Um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, wird jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3

- a) entsprechend ihren nationalen Gegebenheiten Politiken und Maßnahmen wie die folgenden umsetzen und/oder näher ausgestalten:
 - i) Verbesserung der Energieeffizienz in maßgeblichen Bereichen der Volkswirtschaft;
 - ii) Schutz und Verstärkung von Senken und Speichern von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen unter Berücksichtigung der eigenen Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger internationaler Umweltübereinkünfte sowie Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftungsmethoden, Aufforstung und Wiederaufforstung;
 - iii) Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen unter Berücksichtigung von Überlegungen zu Klimaänderungen;
 - iv) Erforschung und Förderung, Entwicklung und vermehrte Nutzung von neuen und erneuerbaren Energieformen, von Technologien zur Bindung von Kohlendioxid und von fortschrittlichen und innovativen umweltverträglichen Technologien;
 - v) fortschreitende Verringerung oder schrittweise Abschaffung von Marktverzerrungen, steuerlichen Anreizen, Steuer- und Zollbefreiungen und Subventionen, die im Widerspruch zum Ziel des Übereinkommens stehen, in allen Treibhausgase emittierenden Sektoren und Anwendung von Marktinstrumenten;
 - vi) Ermutigung zu geeigneten Reformen in maßgeblichen Bereichen mit dem Ziel, Politiken und Maßnahmen zur Begrenzung oder Reduktion von Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen zu fördern;
 - vii) Maßnahmen zur Begrenzung und/oder Reduktion von Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen im Verkehrsbereich;

viii) Begrenzung und/oder Reduktion von Methanemissionen durch Rückgewinnung und Nutzung im Bereich der Abfallwirtschaft sowie bei Gewinnung, Beförderung und Verteilung von Energie;

b) mit den anderen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer i des Übereinkommens zusammenarbeiten, um die Wirksamkeit ihrer aufgrund dieses Artikels beschlossenen einzelnen Politiken und Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit in ihrer Kombination zu verstärken. Zu diesem Zweck unternehmen diese Vertragsparteien Schritte, um die eigenen Erfahrungen sowie Informationen über diese Politiken und Maßnahmen auszutauschen, wozu auch die Entwicklung von Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Vergleichbarkeit, Transparenz und Wirksamkeit gehören. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien wird auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach unter Berücksichtigung aller einschlägigen Informationen über Möglichkeiten der Erleichterung dieser Zusammenarbeit beraten.

(2) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien setzen ihre Bemühungen um eine Begrenzung oder Reduktion der Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen aus dem Luftverkehr und der Seeschiffahrt im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation beziehungsweise der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation fort.

(3) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sind unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Übereinkommens bestrebt, die Politiken und Maßnahmen aufgrund dieses Artikels in einer Weise umzusetzen, daß die nachteiligen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden, darunter auch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, die Auswirkungen auf den Welthandel und die Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft anderer Vertragsparteien, vor allem der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und insbesondere derjenigen, die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens bezeichnet sind. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien kann gegebenenfalls weitere Schritte zur Förderung der Durchführung dieses Absatzes unternehmen.

(4) Beschließt die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien, daß es nützlich wäre, irgendwelche der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Politiken und Maßnahmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und der möglichen Auswirkungen zu koordinieren, so prüft sie Mittel und Wege, um Einzelheiten der Koordinierung dieser Politiken und Maßnahmen festzulegen.

Artikel 3

(1) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sorgen einzeln oder gemeinsam dafür, daß ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel, nicht überschreiten, mit dem Ziel, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2008 bis 2012 ihre Gesamtmissionen solcher Gase um mindestens 5 v.H. unter das Niveau von 1990 zu senken.

(2) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei muß bis zum Jahr 2005 bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachweisbare Fortschritte erzielt haben.

(3) Die Nettoänderungen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken als Folge unmittelbar vom Menschen verursachter Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftlicher Maßnahmen, die seit 1990 auf Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung begrenzt sind, gemessen als nachprüfbare Veränderungen der Kohlenstoffbestände in jedem Verpflichtungszeitraum, werden zur Erfüllung der jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei obliegenden Verpflichtungen nach diesem Artikel verwendet. Die Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken, die mit diesen Maßnahmen verbunden sind, werden nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 in transparenter und nachprüfbarer Weise gemeldet und überprüft.

(4) Vor der ersten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien stellt jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei Daten zur Prüfung durch das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung bereit, anhand deren die Höhe ihrer Kohlenstoffbestände im Jahr 1990 bestimmt und die Veränderungen ihrer Kohlenstoffbestände in den Folgejahren geschätzt werden können. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach über Modalitäten, Regeln und Leitlinien im Hinblick darauf, welche zusätzlichen vom Menschen verursachten Tätigkeiten in bezug auf Änderungen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken in den Kategorien landwirtschaftliche

Böden sowie Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft den den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien zugeteilten Mengen hinzugerechnet oder von ihnen abgezogen werden, und auf welche Weise dies erfolgen soll, wobei Unsicherheiten, die Transparenz der Berichterstattung, die Nachprüfbarkeit, die methodische Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen, die von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung nach Artikel 5 abgegebenen Empfehlungen und die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind. Ein solcher Beschuß kommt in dem zweiten und den nachfolgenden Verpflichtungszeiträumen zur Anwendung. Eine Vertragspartei hat die Wahl, einen solchen Beschuß über diese zusätzlichen vom Menschen verursachten Tätigkeiten auf ihren ersten Verpflichtungszeitraum anzuwenden, sofern diese Tätigkeiten ab 1990 stattgefunden haben.

(5) Die in Anlage I aufgeführten und im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Vertragsparteien, deren Basisjahr oder Basiszeitraum in Anwendung des Beschlusses 9/CP.2 der Konferenz der Vertragsparteien auf deren zweiter Tagung festgelegt wurde, verwenden dieses Basisjahr oder diesen Basiszeitraum bei der Erfüllung ihrer in diesem Artikel genannten Verpflichtungen. Jede andere in Anlage I aufgeführte und im Übergang zur Marktwirtschaft befindliche Vertragspartei, die ihre erste nationale Mitteilung nach Artikel 12 des Übereinkommens noch nicht vorgelegt hat, kann der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auch notifizieren, daß sie ein anderes, früheres Basisjahr oder einen anderen, früheren Basiszeitraum als 1990 bei der Erfüllung ihrer in diesem Artikel genannten Verpflichtungen anzuwenden gedenkt. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien entscheidet über die Annahme einer solchen Notifikation.

(6) Unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 6 des Übereinkommens wird den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll mit Ausnahme derjenigen, die in diesem Artikel genannt sind, ein gewisses Maß an Flexibilität gewährt.

(7) In dem ersten Verpflichtungszeitraum für eine quantifizierte Emissionsbegrenzung und -reduktion von 2008 bis 2012 entspricht die jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei zugeteilte Menge dem für sie in Anlage B niedergelegten Prozentanteil ihrer gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten im Jahr 1990 oder dem nach Absatz 5 bestimmten Basisjahr oder Basiszeitraum, multipliziert mit fünf. Diejenigen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, für die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft 1990 eine Nettoquelle von Treibhausgasemissionen darstellten, beziehen in ihr Emissionsbasisjahr 1990 oder ihren entsprechenden Emissionsbasiszeitraum die gesamten anthropogenen Emissionen aus Quellen in Kohlendioxidäquivalenten abzüglich des Abbaus solcher Emissionen durch Senken im Jahr 1990 durch Landnutzungsänderungen ein, um die ihnen zugeteilte Menge zu berechnen.

(8) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei kann für die in Absatz 7 bezeichnete Berechnung das Jahr 1995 als ihr Basisjahr für wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid verwenden.

(9) Die für Folgezeiträume geltenden Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien werden durch Änderungen der Anlage B festgelegt, die in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 7 beschlossen werden. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien leitet die Erörterung derartiger Verpflichtungen mindestens sieben Jahre vor Ablauf des in Absatz 1 genannten ersten Verpflichtungszeitraums ein.

(10) Alle Emissionsreduktionseinheiten oder jeder Teil einer zugeteilten Menge, die eine Vertragspartei nach Artikel 6 oder Artikel 17 von einer anderen Vertragspartei erwirbt, werden der der erwerbenden Vertragspartei zugeteilten Menge hinzugerechnet.

(11) Alle Emissionsreduktionseinheiten oder jeder Teil einer zugeteilten Menge, die eine Vertragspartei nach Artikel 6 oder Artikel 17 einer anderen Vertragspartei überträgt, werden von der der übertragenden Vertragspartei zugeteilten Menge abgezogen.

(12) Alle zertifizierten Emissionsreduktionen, die eine Vertragspartei nach Artikel 12 von einer anderen Vertragspartei erwirbt, werden der der erwerbenden Vertragspartei zugeteilten Menge hinzugerechnet.

(13) Sind die Emissionen einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei in einem Verpflichtungszeitraum niedriger als die ihr zugeteilte Menge nach diesem Artikel, so wird diese Differenz auf Ersuchen dieser Vertragspartei der ihr zugeteilten Menge für nachfolgende Verpflichtungszeiträume hinzugerechnet.

(14) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei ist bestrebt, die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen in einer Weise zu erfüllen, daß nachteilige Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere derjenigen, die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens bezeichnet sind, so gering wie möglich gehalten werden. In Einklang mit maßgeblichen

Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien über die Durchführung dieser Absätze prüft die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung, welche Schritte erforderlich sind, um die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und/oder die Auswirkungen von Gegenmaßnahmen auf die in jenen Absätzen genannten Vertragsparteien so gering wie möglich zu halten. Zu den zu prüfenden Fragen gehören die Schaffung von Finanzierung, die Versicherung und die Weitergabe von Technologie.

Artikel 4

(1) Ist zwischen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien eine Vereinbarung getroffen worden, ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 gemeinsam zu erfüllen, so wird angenommen, daß sie diese Verpflichtungen erfüllt haben, sofern die Gesamtmenge ihrer zusammengefaßten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit Artikel 3, nicht überschreitet. Das jeder der Parteien der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveau wird in der Vereinbarung festgelegt.

(2) Die Parteien einer solchen Vereinbarung notifizieren dem Sekretariat die Bedingungen der Vereinbarung am Tag der Unterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden zu diesem Protokoll. Das Sekretariat unterrichtet seinerseits die Vertragsparteien und Unterzeichner des Übereinkommens über die Bedingungen der Vereinbarung.

(3) Jede Vereinbarung bleibt während der Dauer des in Artikel 3 Absatz 7 vorgesehenen Verpflichtungszeitraums in Kraft.

(4) Wenn gemeinsam handelnde Vertragsparteien im Rahmen oder zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration handeln, läßt eine Änderung der Zusammensetzung dieser Organisation nach Annahme dieses Protokolls die bestehenden Verpflichtungen aus dem Protokoll unberührt. Jede Änderung der Zusammensetzung der Organisation betrifft nur diejenigen in Artikel 3 genannten Verpflichtungen, die nach dieser Änderung beschlossen werden.

(5) Gelingt es den Parteien einer solchen Vereinbarung nicht, ihr zusammengefaßtes Gesamtniveau der Emissionsreduktionen zu erreichen, so ist jede von ihnen für ihr in der Vereinbarung vorgesehenes eigenes Emissionsniveau verantwortlich.

(6) Wenn gemeinsam handelnde Vertragsparteien im Rahmen oder zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration handeln, die selbst Vertragspartei dieses Protokolls ist, ist jeder Mitgliedstaat dieser Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration einzeln sowie zusammen mit der nach Artikel 24 handelnden Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Fall des Nichterreichens des zusammengefaßten Gesamtniveaus der Emissionsreduktionen für sein in Übereinstimmung mit diesem Artikel notifiziertes Emissionsniveau verantwortlich.

Artikel 5

(1) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei muß spätestens ein Jahr vor Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums über ein nationales System zur Schätzung der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken verfügen. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung Leitlinien für diese nationalen Systeme, in die auch die in Absatz 2 vorgesehenen Methoden einzbezogen werden.

(2) Zur Schätzung der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken werden die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen angenommenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung vereinbarten Methoden verwendet. Soweit solche Methoden nicht zur Anwendung kommen, werden auf der Grundlage der Methoden, die von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung vereinbart wurden, entsprechende Anpassungen angewendet. Diese Methoden und Anpassungen werden von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf der Grundlage der unter anderem von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen geleisteten Arbeit und der von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung abgegebenen Empfehlungen unter voller Berücksichtigung aller maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Eine Überarbeitung der Methoden oder Anpassungen wird nur für Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 3 im Hinblick auf einen nach dieser Überarbeitung beschlossenen Verpflichtungszeitraum vorgenommen.

(3) Zur Berechnung des Kohlendioxidäquivalents der anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken werden die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen angenommenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung vereinbarten globalen Treibhauspotentiale verwendet. Das Treibhauspotential jedes dieser Treibhausgase wird von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf der Grundlage der unter anderem von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen geleisteten Arbeit und der von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung abgegebenen Empfehlungen unter voller Berücksichtigung aller maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Eine Überarbeitung eines globalen Treibhauspotentials gilt nur für Verpflichtungen nach Artikel 3, die einen nach dieser Überarbeitung beschlossenen Verpflichtungszeitraum betreffen.

Artikel 6

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 kann jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei Emissionsreduktionseinheiten, die sich aus Projekten zur Reduktion der anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen oder zur Verstärkung des anthropogenen Abbaus solcher Gase durch Senken in jedem Bereich der Wirtschaft ergeben, jeder anderen in Anlage I aufgeführten Vertragspartei übertragen oder von jeder anderen in Anlage I aufgeführten Vertragspartei erwerben, sofern

- a) ein derartiges Projekt von den beteiligten Vertragsparteien gebilligt worden ist;
- b) ein derartiges Projekt zu einer Reduktion der Emissionen aus Quellen oder zu einer Verstärkung des Abbaus durch Senken führt, die zu den ohne das Projekt entstehenden hinzukommt;
- c) sie keine Emissionsreduktionseinheiten erwirbt, wenn sie die in den Artikeln 5 und 7 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, und
- d) der Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten ergänzend zu Maßnahmen im eigenen Land zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3 erfolgt.

(2) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien kann auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach Leitlinien für die Durchführung dieses Artikels, einschließlich Nachprüfung und Berichterstattung, weiter ausarbeiten.

(3) Eine in Anlage I aufgeführte Vertragspartei kann Rechtsträger ermächtigen, sich unter ihrer Verantwortung an Maßnahmen zu beteiligen, die zur Schaffung, zur Übertragung oder zum Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten nach diesem Artikel führen.

(4) Wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 8 eine Frage bezüglich der Erfüllung der in diesem Artikel bezeichneten Anforderungen durch eine in Anlage I aufgeführte Vertragspartei festgestellt, so können Übertragung und Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten nach der Feststellung der Frage fortgesetzt werden, mit der Maßgabe, daß die betreffenden Einheiten von einer Vertragspartei bis zur Klärung etwaiger Fragen der Einhaltung nicht zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 3 genutzt werden dürfen.

Artikel 7

(1) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei nimmt in ihr in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien vorgelegtes jährliches Verzeichnis der anthropogenen Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken die notwendigen Zusatzinformationen zur Gewährleistung der Einhaltung des Artikels 3 auf, die nach Absatz 4 zu bestimmen sind.

(2) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei nimmt in ihre nach Artikel 12 des Übereinkommens vorgelegte nationale Mitteilung die zum Nachweis der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll erforderlichen Zusatzinformationen auf, die nach Absatz 4 zu bestimmen sind.

(3) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei legt die nach Absatz 1 geforderten Informationen jährlich vor, beginnend mit dem ersten Verzeichnis, das aufgrund des Übereinkommens für das erste Jahr des Verpflichtungszeitraums nach Inkrafttreten dieses Protokolls für diese Vertragspartei fällig ist. Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei legt die nach Absatz 2 geforderten Informationen im Rahmen der ersten nationalen Mitteilung vor, die aufgrund des Übereinkommens nach Inkrafttreten des Protokolls für diese Vertragspartei und nach Annahme der in Absatz 4 vorgesehenen Leitlinien fällig ist. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien bestimmt die Zeitabstände, in denen nach diesem Absatz geforderte spätere Mitteilungen vorzulegen sind, wobei ein von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossener etwaiger Zeitplan für die Vorlage nationaler Mitteilungen zu berücksichtigen ist.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien nimmt auf ihrer ersten Tagung Leitlinien für die Erstellung der nach diesem Artikel geforderten Informationen an und überprüft sie danach regelmäßig, wobei sie die von der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Leitlinien für die Erstellung der nationalen Mitteilungen durch die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien berücksichtigt. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien beschließt außerdem vor dem ersten Verpflichtungszeitraum über die Modalitäten für die Abrechnung über die zugeteilten Mengen.

Artikel 8

(1) Die von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei nach Artikel 7 vorgelegten Informationen werden in Anwendung der maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien und in Übereinstimmung mit den Leitlinien, die von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien für diesen Zweck nach Absatz 4 angenommen worden sind, von sachkundigen Überprüfungsgruppen überprüft. Die von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei nach Artikel 7 Absatz 1 vorgelegten Informationen werden im Rahmen der jährlichen Zusammenstellung der Emissionsverzeichnisse und der zugeteilten Mengen sowie der entsprechenden Abrechnung überprüft. Außerdem werden die von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei nach Artikel 7 Absatz 2 vorgelegten Informationen im Rahmen der Überprüfung der Mitteilungen überprüft.

(2) Die sachkundigen Überprüfungsgruppen werden vom Sekretariat koordiniert und setzen sich aus Sachverständigen zusammen, die aus dem Kreis derjenigen ausgewählt worden sind, die nach den von der Konferenz der Vertragsparteien für diesen Zweck erteilten Maßgaben von den Vertragsparteien des Übereinkommens und gegebenenfalls von zwischenstaatlichen Organisationen benannt worden sind.

(3) Durch das Überprüfungsverfahren werden alle Aspekte der Durchführung dieses Protokolls durch eine Vertragspartei gründlich und umfassend fachlich beurteilt. Die sachkundigen Überprüfungsgruppen erstellen für die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien einen Bericht, in dem sie die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragspartei beurteilen und mögliche Probleme sowie maßgebliche Faktoren bei der Erfüllung der Verpflichtungen aufzeigen. Diese Berichte werden vom Sekretariat an alle Vertragsparteien des Übereinkommens weitergeleitet. Das Sekretariat stellt eine Liste der in den Berichten genannten Fragen der Durchführung zur weiteren Prüfung durch die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien auf.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien nimmt auf ihrer ersten Tagung Leitlinien für die Überprüfung der Durchführung des Protokolls durch die sachkundigen Überprüfungsgruppen an und überprüft sie danach regelmäßig, wobei sie die maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien berücksichtigt.

(5) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien prüft mit Unterstützung des Nebenorgans für die Durchführung und gegebenenfalls des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung

- a) die von den Vertragsparteien nach Artikel 7 vorgelegten Informationen und die Berichte über die aufgrund dieses Artikels durchgeföhrten diesbezüglichen Überprüfungen durch die Sachverständigen und
- b) die vom Sekretariat nach Absatz 3 aufgelisteten Fragen der Durchführung sowie die von Vertragsparteien aufgeworfenen Fragen.

(6) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien faßt aufgrund der Prüfung der in Absatz 5 bezeichneten Informationen Beschlüsse über jede für die Durchführung des Protokolls erforderliche Angelegenheit.

Artikel 9

(1) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien überprüft das Protokoll in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Beurteilungen betreffend Klimaänderungen und deren Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung einschlägiger technischer, sozialer und wirtschaftlicher Informationen. Diese Überprüfungen werden mit einschlägigen Überprüfungen nach dem Übereinkommen, insbesondere den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d sowie in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens geforderten, koordiniert. Auf der Grundlage dieser Überprüfungen ergreift die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien angemessene Maßnahmen.

(2) Die erste Überprüfung findet auf der zweiten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien statt. Weitere Überprüfungen finden rechtzeitig und in regelmäßigen Abständen statt.

Artikel 10

Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten, ohne neue Verpflichtungen für die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien einzuführen, wobei jedoch die bestehenden Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens bekräftigt und die Erfüllung dieser Verpflichtungen weiter vorangetrieben werden, um eine nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absätze 3, 5 und 7 des Übereinkommens zu erreichen,

- a) soweit von Belang und sofern möglich, kostengünstige nationale und gegebenenfalls regionale Programme zur Verbesserung der Qualität lokaler Emissionsfaktoren, von Aktivitätsdaten und/oder Modellen, in denen sich die sozio-ökonomischen Bedingungen jeder Vertragspartei widerspiegeln, für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung nationaler Verzeichnisse der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken unter Anwendung von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarenden vergleichbarer Methoden und im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Leitlinien für die Erstellung nationaler Mitteilungen erarbeiten;
- b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen sowie Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind;
 - i) diese Programme würden unter anderem den Energie-, den Verkehrs- und den Industriebereich sowie die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Abfallwirtschaft betreffen. Außerdem würden Anpassungstechnologien und Methoden zur Verbesserung der Raumplanung die Anpassung an Klimaänderungen verbessern;
 - ii) die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien legen nach Artikel 7 Informationen über im Rahmen dieses Protokolls eingeleitete Maßnahmen einschließlich nationaler Programme vor, und die anderen Vertragsparteien bemühen sich, in ihre nationalen Mitteilungen nach Bedarf auch Informationen über Programme aufzunehmen, die Maßnahmen enthalten, welche nach Ansicht der Vertragspartei zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen beitragen, einschließlich der Bekämpfung der Zunahme von Treibhausgasemissionen, der Verstärkung von Senken und des Abbaus durch Senken, des Aufbaus von Kapazitäten sowie Anpassungsmaßnahmen;
- c) bei der Förderung wirksamer Modalitäten für die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung von die Klimaänderungen betreffenden umweltverträglichen Technologien, Know-how, Methoden und Verfahren zusammenarbeiten und alle nur möglichen Maßnahmen ergreifen, um deren Weitergabe insbesondere an Entwicklungsländer oder den Zugang dazu, soweit dies angebracht ist, zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren, wozu auch die Erarbeitung von Politiken und Programmen für die wirksame Weitergabe umweltverträglicher Technologien gehört, die öffentliches Eigentum oder der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, sowie die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Privatwirtschaft, um die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und den Zugang dazu zu fördern und zu verbessern;
- d) in der wissenschaftlichen und technischen Forschung zusammenarbeiten und die Unterhaltung und Entwicklung von Systemen zur systematischen Beobachtung sowie die Entwicklung von Datenarchiven fördern, um Unsicherheiten in bezug auf das Klimasystem, die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien zu verringern, und unter Berücksichtigung des Artikels 5 des Übereinkommens die Entwicklung und Stärkung der im Land vorhandenen Möglichkeiten und Mittel zur Beteiligung an internationalen und zwischenstaatlichen Bemühungen, Programmen und Netzwerken für die Forschung und systematische Beobachtung fördern;
- e) auf internationaler Ebene, gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Stellen, bei der Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen einschließlich der Stärkung des Aufbaus nationaler Kapazitäten, insbesondere personeller und institutioneller Kapazitäten, und des Austausches oder der Entsendung von Personal zur Ausbildung von Fachkräften auf diesem Gebiet, insbesondere für Entwicklungsländer, zusammenarbeiten und sie unterstützen und auf nationaler Ebene das öffentliche Bewußtsein in bezug auf die Klimaänderungen und den öffentlichen Zugang zu Informationen darüber erleichtern. Unter Berücksichtigung des Artikels 6 des Übereinkommens sollen geeignete Modalitäten für die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die zuständigen Organe des Übereinkommens ausgearbeitet werden;

f) in ihre nationalen Mitteilungen Informationen über auf der Grundlage dieses Artikels und in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien durchgeführte Programme und Maßnahmen aufnehmen;

g) Artikel 4 Absatz 8 des Übereinkommens bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Artikel in vollem Umfang berücksichtigen.

Artikel 11

(1) Bei der Durchführung des Artikels 10 berücksichtigen die Vertragsparteien Artikel 4 Absätze 4, 5, 7, 8 und 9 des Übereinkommens.

(2) Im Zusammenhang mit der Durchführung des Artikels 4 Absatz 1 des Übereinkommens, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 11 des Übereinkommens und durch die Einrichtung oder Einrichtungen, denen die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens anvertraut ist, werden die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien

a) neue und zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen, um die vereinbarten vollen Kosten zu tragen, die den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei dem Vorantreiben der Erfüllung bestehender Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens entstehen, die in Artikel 10 Buchstabe a erfaßt sind;

b) auch finanzielle Mittel einschließlich derjenigen für die Weitergabe von Technologie bereitstellen, soweit die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sie benötigen, um die vereinbarten vollen Mehrkosten zu tragen, die bei dem Vorantreiben der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens entstehen, die durch Artikel 10 erfaßt sind und die zwischen einer Vertragspartei, die Entwicklungsland ist, und der oder den in Artikel 11 des Übereinkommens genannten internationalen Einrichtungen nach jenem Artikel vereinbart werden.

Bei der Erfüllung dieser bestehenden Verpflichtungen wird berücksichtigt, daß der Fluß der Finanzmittel angemessen und berechenbar sein muß und daß ein angemessener Lastenausgleich unter den Vertragsparteien, die entwickelte Ländern sind, wichtig ist. Die der oder den Einrichtungen, denen die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens anvertraut ist, durch maßgebliche Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien erteilten Maßgaben, einschließlich derjenigen, die vor der Annahme dieses Protokolls gefaßt wurden, finden sinngemäß auf diesen Absatz Anwendung.

(3) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien können auch finanzielle Mittel zur Durchführung des Artikels 10 auf bilateralem, regionalem und multilateralem Weg zur Verfügung stellen, welche die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, in Anspruch nehmen können.

Artikel 12

(1) Hiermit wird ein Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung festgelegt.

(2) Zweck des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung ist es, die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien dabei zu unterstützen, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und zum Endziel des Übereinkommens beizutragen, und die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien dabei zu unterstützen, die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 zu erreichen.

(3) Im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung

a) werden die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien Nutzen aus Projektmaßnahmen ziehen, aus denen sich zertifizierte Emissionsreduktionen ergeben;

b) können die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien die sich aus diesen Projektmaßnahmen ergebenden zertifizierten Emissionsreduktionen als Beitrag zur Erfüllung eines Teiles ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 entsprechend den Entscheidungen der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien verwenden.

(4) Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung unterliegt der Weisungsbefugnis und Leitung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien und wird von einem Exekutivrat des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung beaufsichtigt.

(5) Die sich aus jeder Projektmaßnahme ergebenden Emissionsreduktionen werden von Einrichtungen zertifiziert, die von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu benennen sind, und zwar auf folgender Grundlage:

- a) freiwillige Teilnahme, die von jeder beteiligten Vertragspartei gebilligt wird;
- b) reale, meßbare und langfristige Vorteile in bezug auf die Abschwächung der Klimaänderungen und
- c) Emissionsreduktionen, die zusätzlich zu denen entstehen, die ohne die zertifizierte Projektmaßnahme entstehen würden.

(6) Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung hilft bei Bedarf bei der Beschaffung von Finanzierungsmitteln für zertifizierte Projektmaßnahmen.

(7) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien erarbeitet auf ihrer ersten Tagung Modalitäten und Verfahren mit dem Ziel, die Transparenz, Effizienz und Zurechenbarkeit durch eine unabhängige Rechnungsprüfung und Kontrolle der Projektmaßnahmen zu gewährleisten.

(8) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien stellt sicher, daß ein Teil der Erlöse aus zertifizierten Projektmaßnahmen dazu verwendet wird, die Verwaltungskosten zu decken sowie die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dabei zu unterstützen, die Anpassungskosten zu tragen.

(9) Die Teilnahme an dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung, einschließlich der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen und des Erwerbs zertifizierter Emissionsreduktionen, steht privaten und/oder öffentlichen Einrichtungen offen und unterliegt den vom Exekutivrat des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung erteilten Maßgaben.

(10) Zertifizierte Emissionsreduktionen, die in der Zeit zwischen dem Jahr 2000 und dem Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums erworben werden, können als Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen in dem ersten Verpflichtungszeitraum genutzt werden.

Artikel 13

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien als oberstes Gremium des Übereinkommens dient als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls.

(2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, können an den Beratungen jeder Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter teilnehmen. Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls, so werden Beschlüsse aufgrund des Protokolls nur von den Vertragsparteien des Protokolls gefaßt.

(3) Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls, so wird jedes Mitglied des Präsidiums der Konferenz der Vertragsparteien, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, aber zu dem Zeitpunkt keine Vertragspartei des Protokolls vertritt, durch ein zusätzliches Mitglied ersetzt, das von den Vertragsparteien des Protokolls aus den eigenen Reihen zu wählen ist.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung des Protokolls und faßt im Rahmen ihres Auftrags die notwendigen Beschlüsse, um seine wirksame Durchführung zu fördern. Sie erfüllt die ihr aufgrund des Protokolls zugewiesenen Aufgaben und wird wie folgt tätig:

a) Auf der Grundlage aller ihr nach diesem Protokoll zur Verfügung gestellten Informationen beurteilt sie die Durchführung des Protokolls durch die Vertragsparteien, die Gesamtwirkung der aufgrund des Protokolls ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und den Sozialbereich sowie deren kumulative Wirkung, und die bei der Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens erreichten Fortschritte;

b) sie prüft im Hinblick auf das Ziel des Übereinkommens, die bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen und die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse in regelmäßigen Abständen die Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund dieses Protokolls unter gebührender Berücksichtigung aller nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens notwendigen Überprüfungen und prüft und beschließt in dieser Hinsicht regelmäßige Berichte über die Durchführung des Protokolls;

c) sie fördert und erleichtert den Austausch von Informationen über die von den Vertragsparteien beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter

Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Protokoll;

d) auf Ersuchen von zwei oder mehr Vertragsparteien erleichtert sie die Koordinierung der von ihnen beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Protokoll;

e) sie fördert und leitet in Übereinstimmung mit dem Ziel des Übereinkommens und den Bestimmungen dieses Protokolls und unter voller Berücksichtigung der maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien die Entwicklung und regelmäßige Verfeinerung vergleichbarer Methoden zur wirksamen Durchführung des Protokolls, die von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbaren sind;

f) sie gibt Empfehlungen zu allen für die Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Angelegenheiten ab;

g) sie bemüht sich um die Aufbringung zusätzlicher finanzieller Mittel nach Artikel 11 Absatz 2;

h) sie setzt die zur Durchführung dieses Protokolls für notwendig erachteten Nebenorgane ein;

i) sie bemüht sich um - und nutzt gegebenenfalls - die Dienste und Mitarbeit zuständiger internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Gremien sowie die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen;

j) sie erfüllt die zur Durchführung dieses Protokolls notwendigen sonstigen Aufgaben und prüft aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien erfolgende Aufgabenzuweisungen.

(5) Die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien und die aufgrund des Übereinkommens angewendete Finanzordnung finden sinngemäß im Rahmen dieses Protokolls Anwendung, sofern nicht die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien durch Konsens etwas anderes beschließt.

(6) Die erste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien wird vom Sekretariat in Verbindung mit der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einberufen, die nach Inkrafttreten des Protokolls anberaumt wird. Nachfolgende ordentliche Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien finden einmal jährlich in Verbindung mit ordentlichen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien statt, sofern nicht die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien etwas anderes beschließt.

(7) Außerordentliche Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

(8) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Mitgliedstaat einer solchen Organisation oder jeder Beobachter bei einer solchen Organisation, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, können auf den Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten sein. Jede Stelle, national oder international, staatlich oder nichtstaatlich, die in von dem Protokoll erfaßten Angelegenheiten fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu sein, kann als solcher zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der in Absatz 5 bezeichneten Geschäftsordnung.

Artikel 14

(1) Das nach Artikel 8 des Übereinkommens eingesetzte Sekretariat dient als Sekretariat dieses Protokolls.

(2) Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens über die Aufgaben des Sekretariats und Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens über die für sein ordnungsgemäßes Arbeiten zu treffenden Vorkehrungen finden sinngemäß auf dieses Protokoll Anwendung. Das Sekretariat erfüllt darüber hinaus die ihm aufgrund des Protokolls zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 15

(1) Das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung und das Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens, die nach den Artikeln 9 und 10 des Übereinkommens eingesetzt sind, dienen als Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung beziehungsweise als Nebenorgan für die Durchführung dieses Protokolls. Die Bestimmungen über die Arbeit dieser beiden Organe nach dem Übereinkommen finden sinngemäß auf das Protokoll Anwendung. Tagungen des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung und des Nebenorgans für die Durchführung des Protokolls werden in Verbindung mit den Tagungen des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung beziehungsweise des Nebenorgans für die Durchführung des Übereinkommens abgehalten.

(2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, können an den Beratungen jeder Tagung der Nebenorgane als Beobachter teilnehmen. Dienen die Nebenorgane als Nebenorgane des Protokolls, so werden Beschlüsse aufgrund des Protokolls nur von den Vertragsparteien des Protokolls gefaßt.

(3) Erfüllen die aufgrund der Artikel 9 und 10 des Übereinkommens eingesetzten Nebenorgane ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die dieses Protokoll betreffen, so wird jedes Mitglied der Präsidien dieser Nebenorgane, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, aber zu dem Zeitpunkt keine Vertragspartei des Protokolls vertritt, durch ein zusätzliches Mitglied ersetzt, das von den Vertragsparteien des Protokolls aus den eigenen Reihen zu wählen ist.

Artikel 16

Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien wird im Licht der von der Konferenz der Vertragsparteien gefaßten maßgeblichen Beschlüsse so bald wie möglich die Anwendung des in Artikel 13 des Übereinkommens bezeichneten mehrseitigen Beratungsverfahrens auf das Protokoll prüfen und dieses Verfahren gegebenenfalls abändern. Ein auf das Protokoll angewendetes mehrseitiges Beratungsverfahren wird unbeschadet der nach Artikel 18 eingesetzten Verfahren und Mechanismen durchgeführt.

Artikel 17

Die Konferenz der Vertragsparteien legt die maßgeblichen Grundsätze, Modalitäten, Regeln und Leitlinien, insbesondere für die Kontrolle, die Berichterstattung und die Rechenschaftslegung beim Handel mit Emissionen, fest. Die in Anlage B aufgeführten Vertragsparteien können sich an dem Handel mit Emissionen beteiligen, um ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 zu erfüllen. Ein derartiger Handel erfolgt ergänzend zu den im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3.

Artikel 18

Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien genehmigt auf ihrer ersten Tagung geeignete und wirksame Verfahren und Mechanismen zur Feststellung und Behandlung von Fällen der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Protokolls, unter anderem durch Zusammenstellung einer indikativen Liste der Folgen, wobei der Ursache, der Art, dem Grad und der Häufigkeit der Nichteinhaltung Rechnung getragen wird. Alle in diesem Artikel genannten Verfahren und Mechanismen, die verbindliche Folgen haben, werden durch Änderung des Protokolls beschlossen.

Artikel 19

Die Bestimmungen des Artikels 14 des Übereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten finden sinngemäß auf dieses Protokoll Anwendung.

Artikel 20

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen.

(2) Änderungen dieses Protokolls werden auf einer ordentlichen Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung des Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Änderung zur Beschußfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt den Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung auch den Vertragsparteien und Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Änderung dieses Protokolls. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine

Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimgenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Änderung wird vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(4) Die Annahmeurkunden in bezug auf jede Änderung werden beim Verwahrer hinterlegt. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Annahmeurkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien dieses Protokolls beim Verwahrer eingegangen sind.

(5) Für jede andere Vertragspartei tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der betreffenden Änderung beim Verwahrer hinterlegt hat.

Artikel 21

(1) Die Anlagen dieses Protokolls sind Bestandteil des Protokolls; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf das Protokoll gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar. Nach Inkrafttreten des Protokolls beschlossene Anlagen sind auf Listen, Formblätter und andere erläuternden Materialien wissenschaftlicher, technischer, verfahrensmäßiger oder verwaltungstechnischer Art beschränkt.

(2) Jede Vertragspartei kann Vorschläge für eine Anlage dieses Protokolls machen und Änderungen von Anlagen des Protokolls vorschlagen.

(3) Anlagen dieses Protokolls und Änderungen von Anlagen des Protokolls werden auf einer ordentlichen Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Anlage oder Änderung einer Anlage wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Anlage oder Änderung einer Anlage zur Beschußfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt den Wortlaut einer vorgeschlagenen Anlage oder Änderung einer Anlage auch den Vertragsparteien und Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Anlage oder Änderung einer Anlage. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Anlage oder Änderung einer Anlage mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimgenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Anlage oder Änderung einer Anlage wird vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(5) Eine Anlage oder Änderung einer Anlage mit Ausnahme der Anlage A oder B, die nach den Absätzen 3 und 4 beschlossen worden ist, tritt für alle Vertragsparteien dieses Protokolls sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Verwahrer diesen Vertragsparteien mitgeteilt hat, daß die Anlage oder Änderung einer Anlage beschlossen worden ist; ausgenommen sind die Vertragsparteien, die dem Verwahrer innerhalb dieses Zeitraums schriftlich notifiziert haben, daß sie die Anlage oder Änderung einer Anlage nicht annehmen. Für die Vertragsparteien, die ihre Notifikation über die Nichtannahme zurücknehmen, tritt die Anlage oder Änderung einer Anlage am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Rücknahme der Notifikation beim Verwahrer eingeht.

(6) Hat die Beschußfassung über eine Anlage oder eine Änderung einer Anlage eine Änderung dieses Protokolls zur Folge, so tritt diese Anlage oder Änderung einer Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung des Protokolls selbst in Kraft tritt.

(7) Die Beschußfassung über Änderungen der Anlagen A und B und das Inkrafttreten dieser Änderungen erfolgen nach dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren, mit der Maßgabe, daß Änderungen der Anlage B nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Vertragspartei beschlossen werden.

Artikel 22

(1) Jede Vertragspartei hat eine Stimme, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 23

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 24

(1) Dieses Protokoll liegt für die Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zur Unterzeichnung auf; es bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung durch sie. Es liegt vom 16. März 1998 bis 15. März 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf. Das Protokoll steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Protokolls wird, ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Protokoll gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Protokolls, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Protokolls gleichzeitig auszuüben.

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch dieses Protokoll erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

Artikel 25

(1) Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens 55 Vertragsparteien des Übereinkommens, darunter in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien, auf die insgesamt mindestens 55 v.H. der gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990 entfallen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet "die gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990" die Menge, die von den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien in ihren ersten nach Artikel 12 des Übereinkommens vorgelegten nationalen Mitteilungen an oder vor dem Tag der Annahme dieses Protokolls mitgeteilt wird.

(3) Für jeden Staat oder für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die nach Erfüllung der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen für das Inkrafttreten dieses Protokoll ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitritt, tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 26

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 27

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnofifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnofifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die von dem Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von dem Protokoll zurückgetreten.

Artikel 28

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu Kyoto am 11. Dezember 1997.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an den angegebenen Tagen mit ihrer Unterschrift versehen.

Anlage A:
Treibhausgase

Kohlendioxid (CO₂)
Methan (CH₄)
Distickstoffoxid (N₂O)
Wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC)
Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC)
Schwefelhexafluorid (SF₆)

Sektoren/Gruppen von Quellen

Energie

Verbrennung von Brennstoffen
Energiewirtschaft
Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe
Verkehr
Andere Sektoren
Sonstige
Flüchtige Emissionen aus Brennstoffen
Feste Brennstoffe
Öl und Erdgas
Sonstige

Produktionsprozesse

Mineralerzeugnisse
Chemische Industrie
Metallerzeugung
Sonstige Erzeugung
Erzeugung von Halogenkohlenwasserstoffen und Schwefelhexafluorid
Verbrauch von Halogenkohlenwasserstoffen und Schwefelhexafluorid
Sonstige

Verwendung von Lösungsmitteln und anderen Erzeugnissen

Landwirtschaft

Enterische Fermentation
Düngewirtschaft
Reisanbau
Landwirtschaftliche Böden
Vorgeschriebenes Abbrennen von Grasland
Offene Verbrennung landwirtschaftlicher Rückstände
Sonstige

Abfallwirtschaft

Entsorgung fester Abfälle an Land

Abwasserbehandlung

Müllverbrennung

Sonstige

Anlage B

Vertragspartei	Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung (in v.H. des Basisjahrs oder Basiszeitraums)
Australien	108
Belgien	92
Bulgarien*	92
Dänemark	92
Deutschland	92
Estland*	92
Europäische Gemeinschaft	92
Finnland	92
Frankreich	92
Griechenland	92
Irland	92
Island	110
Italien	92
Japan	94
Kanada	94
Kroatien*	95
Lettland*	92
Liechtenstein	92
Litauen*	92
Luxemburg	92
Monaco	92
Neuseeland	100
Niederlande	92
Norwegen	101
Österreich	92
Polen*	94
Portugal	92
Rumänien*	92
Russische Föderation*	100
Schweden	92
Schweiz	92
Slowakei*	92
Slowenien*	92
Spanien	92
Tschechische Republik*	92
Ukraine*	100

Ungarn*	94
Vereinigte Staaten von Amerika	93
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	92

* Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.

Vorblatt

Problem:

Der Anstieg der anthropogenen CO₂-Emissionen und die dadurch verursachte zunehmende CO₂-Konzentration in der Atmosphäre ist nach herrschender Meinung der Wissenschaftler hauptverantwortlich für eine Erwärmung der Erdatmosphäre. Voraussichtliche Folgen dieser Veränderung sind beispielsweise ein Ansteigen des Meeresspiegels, Änderungen in der Niederschlagsmenge und -verteilung, das Abschmelzen der Gletscher und Migrationen von Tier- und Pflanzenarten.

Eine rasche und signifikante Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen ist notwendig, um die Erdwärmung zumindest zu begrenzen. Ohne rasches Handeln wird die globale Mitteltemperatur nach den jüngsten Erkenntnissen des Intergovernmental Panel on Climate Change bis zum Jahr 2100 um etwa 1,4 bis 5,8°C steigen (abhängig vom Emissionsszenario). Eine angestrebte Stabilisierung der CO₂-Konzentration unter 550 ppm bis 2050 (derzeit etwa 370 ppm) wird angestrebt. Allerdings wird auch eine Konzentration von 550 ppm ernste Auswirkungen auf das Klima haben.

Problemlösung:

Wegen des globalen Charakters des Problems Klimawandel ist ein koordiniertes Vorgehen auf internationaler Ebene unerlässlich. Bei der UNCED in Rio de Janeiro 1992 wurde das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unterzeichnet, das die Vertragsparteien verpflichtet, Strategien und Maßnahmen zu ergreifen, um die Emissionen von Treibhausgasen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren. Aufgrund der Konvention, die für Österreich am 29. Mai 1994 in Kraft getreten ist (BGBI. Nr. 414/1994), wurde das vorliegende Kyoto-Protokoll ausverhandelt, das Verpflichtungen für die Industriestaaten enthält, die Emissionen von sechs Treibhausgasen (CO₂, Methan, Lachgas, PFCs, HFCs und SF6) im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber 1990 bzw. 1995 zu reduzieren bzw. zu begrenzen. Für die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wurde ein Reduktionsziel von -8% festgelegt. Die EG macht Gebrauch von Artikel 4 des Kyoto-Protokolls und wird diese Verpflichtung im Rahmen einer internen Aufgabenverteilung gemeinsam erfüllen. Innerhalb dieser Aufgabenverteilung entfällt auf Österreich eine Reduktionsverpflichtung von -13%.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Ratifikation des Protokolls sind keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten. Allfällige Auswirkungen, die durch die Umsetzungsmaßnahmen entstehen, werden bei der Erlassung dieser Maßnahmen dargestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen, die zur Zielerreichung notwendig sind, können derzeit nur grob abgeschätzt werden. Gemäß der in der österreichischen Klimastrategie enthaltenen Abschätzungen ist neben Umschichtungen innerhalb der Wohnbauförderung (vom Neubau zur Althaussanierung) in Höhe von 3 bis 3,5 Mrd. öS (220-255 Mio €) von einem zusätzlichen öffentlichen Finanzierungsbedarf von bis zu 1,24 Mrd. öS pro Jahr bis 2010 (90 Mio €), hauptsächlich auf Seiten des Bundes, auszugehen. Eine Optimierung der Kosteneffizienz bei der Maßnahmenumsetzung, insbesondere durch eine verbesserte Abstimmung des Mitteleinsatzes im Rahmen bestehender Förderungseinrichtungen sowie durch den Einsatz ökonomischer bzw. flexibler Instrumente, ist jedenfalls anzustreben.

EG- bzw. EU-Konformität:

Die Konformität ist gegeben; die EG und die Mitgliedstaaten sind Parteien des Klimarahmenübereinkommens und werden das Kyoto-Protokoll gemeinsam ratifizieren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In den letzten Jahrzehnten war ein rascher Anstieg der anthropogenen CO₂-Emissionen und eine dadurch verursachte zunehmende CO₂-Konzentration in der Atmosphäre feststellbar. Nach Ansicht des Intergovernmental Panel on Climate Change, eines Gremiums von über 2000 Wissenschaftlern, sprechen die vorliegenden Forschungsergebnisse deutlich für einen Zusammenhang dieser erhöhten Konzentration mit einer Erwärmung der Erdatmosphäre. Voraussichtliche Folgen dieser Veränderung sind beispielsweise ein Ansteigen des Meeresspiegels, Änderungen in der Niederschlagsmenge und -verteilung, das Abschmelzen der Gletscher und Migrationen von Tier- und Pflanzenarten.

Eine rasche und signifikante Verminderung der Emissionen von Treibhausgasen ist notwendig, um die Erwärmung zumindest zu begrenzen. Die globale Mitteltemperatur wird bis 2100 (je nach Emissionsszenario) um 1,4 bis 5,8°C steigen. Eine Stabilisierung der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre unter 550 ppm bis 2050 (derzeit etwa 370 ppm) wird angestrebt; dafür müssen die Emissionen um rund 80% gegenüber dem derzeitigen Niveau abgesenkt werden. Allerdings wird auch eine Konzentration von 550 ppm ernste Auswirkungen auf das Klima haben. Für detaillierte Informationen wird auf den „IPCC Synthesis Report to the Third Assessment Report“ verwiesen.

Wegen des globalen Charakters des Problems Klimawandel ist ein koordiniertes Vorgehen auf internationaler Ebene unerlässlich. Bei der UNCED in Rio de Janeiro 1992 wurde das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unterzeichnet, das die Vertragsparteien verpflichtet, Strategien und Maßnahmen zu ergreifen, um die Emissionen von Treibhausgasen bis zum Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren. Die Konvention ist für Österreich am 29. Mai 1994 in Kraft getreten (BGBL. Nr. 414/1994).

Bei der ersten Vertragsparteienkonferenz der UNFCCC in Berlin 1995 wurde das sogenannte „Berliner Mandat“ beschlossen, mit dem eine Arbeitsgruppe (AGBM) eingesetzt wurde, die den Auftrag hatte, ein Protokoll oder sonstiges Rechtsinstrument auszuarbeiten, das verbindliche Reduktions- bzw. Begrenzungsziele der Treibhausgasemissionen der Industrieländer enthalten sollte.

In acht Sitzungen der AGBM wurde ein Entwurf für ein solches Protokoll erarbeitet. Bei der 3. Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen, die im Dezember 1997 in Kyoto, Japan, stattfand, wurde der Protokolltext nach schwierigen, durch große Interessensgegensätze sowohl zwischen Industrie- und Entwicklungsländern als auch innerhalb der OECD-Länder geprägten Verhandlungen mit Konsens angenommen.

Das Protokoll sieht eine Gesamtreduktion der Emission der sechs Treibhausgase CO₂, Methan, Lachgas, FKW, HFKW und SF₆ durch die Industriestaaten um zumindest 5 % im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber den Werten des Jahres 1990 vor. Diese Reduktion ist ein notwendiger, aber keineswegs ausreichender erster Schritt zum Schutz des globalen Klimas. Weitere Schritte werden in späteren Verpflichtungsperioden folgen müssen.

Zu dieser Gesamtreduktion tragen die Industriestaaten nach einem differenzierten Verpflichtungsschlüssel bei:

- ?? die EU, die meisten assoziierten Staaten sowie die Schweiz mit minus 8 %;
- ?? die USA mit minus 7 %;
- ?? Japan mit minus 6 %;
- ?? Kanada, Ungarn und Polen mit minus 6 %;
- ?? Kroatien mit minus 5 %;
- ?? die Russische Föderation und die Ukraine mit einer Stabilisierung ihrer Emissionen;
- ?? Norwegen (plus 1 %), Australien (plus 8 %), Island (plus 10 %) wurden Wachstumsraten zugestanden.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden das Reduktionsziel von -8% ebenso wie das Stabilisierungsziel unter der Klimakonvention gemeinschaftlich erfüllen; dafür wurde eine interne Lastenaufteilung auf die Mitgliedstaaten vereinbart, die bei Ratifizierung des Protokolls durch die EG und ihre Mitgliedstaaten vorgelegt werden muss. Völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangt dann nicht die in Anlage B des Protokolls enthaltene Reduktionszahl von -8% für die einzelnen EG-Mitglieder, sondern die bei der Ratifikation bekannt gegebene Reduktionszahl gemäß der internen Lastenverteilung, die im Juni 1998 vom Rat der EU (Umwelt) politisch beschlossen wurde. Demnach hat Österreich ein Reduktionsziel von -13% übernommen.

Zur Erreichung ihrer Ziele müssen die Staaten Politiken und Maßnahmen setzen. Besonders hervorgehoben werden im Protokoll die Bereiche

- ?? Verbesserung der Energieeffizienz
- ?? Schutz von CO₂-Senken
- ?? nachhaltige Landwirtschaft
- ?? verstärkter Einsatz von erneuerbarer Energie
- ?? Verbesserungen der Energie-Markt-Rahmenbedingungen
- ?? Verringerung der CO₂-Emissionen im Verkehrssektor sowie
- ?? Abfallverwertungsmaßnahmen zur Reduktion der Methanemissionen.

Neben diesen nationalen Maßnahmen können die Reduktionsverpflichtungen prinzipiell auch durch flexible Mechanismen erfüllt werden, bei denen die Emissionsreduktionen im Ausland erfolgen, aber dem finanziierenden/erwerbenden Staat angerechnet werden. Zu diesen flexiblen Mechanismen zählen der Emissionshandel, die „Joint Implementation“ und ein Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung („Clean development mechanism“).

Die 6. Vertragsparteienkonferenz hat im Juli 2001 einen Rahmenbeschluss gefasst, bei dem über die politisch noch strittigen Punkte Einigkeit zwischen allen Verhandlungsgruppen erzielt werden konnte. Einige technische Punkte der Detailbeschlüsse blieben noch offen, diese werden bei der 7. Vertragsparteienkonferenz im Oktober / November 2001 gelöst werden¹. Auf der Grundlage der Ergebnisse der 6. VPK sind die Rahmenbedingungen für die Implementierung des Kyoto-Protokolls jedenfalls hinreichend geklärt, um eine Ratifikation durch die EG und ihre Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Damit wird die EU ihre internationale Führungsrolle im Klimaschutz neuerlich bestätigen.

Industriestaaten können sowohl untereinander (Joint Implementation, Art. 6) als auch mit einem Entwicklungsländer (Art. 12) Projekte durchführen, die zu Emissionsreduktionen führen; die dabei erworbenen zertifizierten Emissionsreduktionen sind auf die Zielerfüllung des Geberlandes anrechenbar. Wenn ein Industriestaat emissionsreduzierende Projekte in einem Entwicklungsländer durchführt, werden diese über den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung abgewickelt. Die genaueren Modalitäten sollen auf der Grundlage von Beschlüssen der Vertragsparteienkonferenz der Konvention durch die erste Vertragsparteienkonferenz des Protokolls endgültig festgelegt werden, weitgehend ausgereifte Beschlussempfehlungen liegen nach der 6. VPK in Bonn vor und sollten bei der 7. VPK finalisiert werden können.

Für den Emissionshandel wurde im Protokoll die grundsätzliche Möglichkeit festgelegt; ein Beschluss über die Regeln kann von der Vertragsparteienkonferenz der Konvention gefasst werden.

Nähere Bestimmungen über die Berichtspflichten der Vertragsparteien und deren Überprüfung, über die Kontrolle der Vertragserfüllung und Maßnahmen bei allfälligen Vertragsverletzungen (Einhaltungsregime) sollen ebenfalls bei der ersten Vertragsparteienkonferenz des Protokolls festgelegt werden.

Kohlenstoffsenken sind jedenfalls für die Zielerreichung anrechenbar, wenn es sich um Aufforstung und Wiederaufforstung handelt. Andere Arten von Kohlenstoffspeicherung sind nach dem derzeitigen Stand der Detailverhandlungen begrenzt anrechenbar.

Das Protokoll tritt in Kraft, wenn es von mindestens 55 Vertragsparteien der Klimakonvention, einschließlich so vieler Industriestaaten, dass mindestens 55 % der CO₂-Emissionen aller Industriestaaten des Jahres 1990 erreicht werden, ratifiziert wird. Mit dieser Formel ist sichergestellt,

¹ Die COP7 findet während der Begutachtungsfrist statt.

dass das Protokoll zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation der Mehrzahl der Industriestaaten bedarf, ohne dass einem Großemittenten wie den USA eine Sperrminorität zugestanden wird. Die USA haben im Frühling 2001 erklärt, das Protokoll nicht ratifizieren zu wollen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 6. September 2001 alle nationalen Regierungen ermutigt, möglichst bald ihren nationalen Parlamenten einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, um das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls vor dem Gipfel von Johannesburg im September 2002 zu erreichen.

Zur Erfüllung des Reduktionsziels von –13% gemäß der EU-internen Lastenaufteilung wird Österreich zusätzliche Anstrengungen im Klimaschutz unternehmen müssen. 1999 lagen die Emissionen der sechs relevanten Treibhausgase um 2,6% über den Emissionen von 1990 bzw. 1995, die CO₂-Emissionen um 7%. Die österreichische Klimastrategie sieht eine Vielzahl von nationalen Maßnahmen ordnungsrechtlicher, förderungspolitischer und fiskalischer Natur in allen relevanten Bereichen sowie eine Nutzung der flexiblen Mechanismen vor. Es ist erforderlich, alle in der Klimastrategie vorgesehenen Maßnahmen so rasch wie möglich umzusetzen, um die Reduktion von –13% in der ersten Verpflichtungsperiode zu erzielen.

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen, die zur Zielerreichung notwendig sind, können derzeit nur grob abgeschätzt werden. Gemäß der in der österreichischen Klimastrategie enthaltenen Abschätzungen sind auf Seiten des Bundes zusätzliche Mittel für Anreizfinanzierungen in der Höhe von maximal 1,24 Mrd. öS pro Jahr bis 2010 erforderlich. Eine Optimierung der Kosteneffizienz bei der Maßnahmenumsetzung, insbesondere durch eine verbesserte Abstimmung des Mitteleinsatzes im Rahmen bestehender Förderungseinrichtungen sowie durch den Einsatz ökonomischer bzw. flexibler Instrumente, ist jedenfalls anzustreben.

Zusätzlich zu den nationalen Maßnahmen sind im *European Climate Change Programme* der Europäischen Kommission zahlreiche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorgesehen, darunter die Einführung eines EU-weiten Emissionshandelssystems. Diese Maßnahmen erfordern auch eine Erweiterung des EU-internen Berichts- und Überprüfungswesens.

Das Protokoll hat jedenfalls gesetzesergänzenden Charakter und ist daher der Beschlussfassung durch Nationalrat und Bundesrat zu unterziehen. Zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls sind Ausführungsgesetze sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene erforderlich. Die Ratifikation muss daher mit einem Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG erfolgen.

Das von Österreich national festgelegte Torontoziel - die 20%ige CO₂-Emissionsminderung zwischen 1988 und 2005 - wird durch das Kyoto-Protokoll nicht berührt.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

In der Präambel werden das langfristige Ziel gemäß Artikel 2 der Klimakonvention, das ist die Stabilisierung der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau, das einen gefährlichen anthropogenen Einfluss auf das klimatische System verhindert, und die Prinzipien gemäß Art. 3 der Konvention auch als Leitlinien des Protokolls angeführt.

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die Begriffsbestimmungen.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 werden demonstrativ jene Maßnahmen aufgezeigt, die jede Vertragspartei gemäß Anlage I des Klimarahmenübereinkommens zur Erfüllung ihrer Reduktions- oder Begrenzungsverpflichtung umsetzen oder näher ausgestalten muss. Dazu gehören Maßnahmen im Energiebereich, bei (klimakontraproduktiven) steuerlichen Regelungen und Subventionen, zum Schutz und der Verstärkung von Kohlenstoffsenken sowie bei den Nicht-CO₂-Gasen. Die demonstrative Aufzählung bedeutet, dass nicht in allen diesen Bereichen von jeder Vertragspartei Maßnahmen gesetzt werden müssen, dass aber auch andere zielführende Maßnahmen zu ergreifen sind als die in der Aufzählung genannten.

Die Anlage-I-Parteien werden zur Zusammenarbeit aufgefordert, um die Effizienz der nationalen Politiken und Maßnahmen zu erhöhen. Dazu soll ein Informationsaustausch durchgeführt werden. Die als 1. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Vertragsparteienkonferenz (CoP/moP 1) soll über Möglichkeiten der Erleichterung der Zusammenarbeit beraten.

Die Emissionen aus dem internationalen Flugverkehr und der Seeschifffahrt fallen derzeit nicht unter die Regelungen des Protokolls und scheinen nicht in den nationalen Emissionsinventuren gemäß den IPCC Richtlinien auf. Daher wird in Abs.2 an die ICAO (International Civil Aviation Organization) und die IMO (International Maritime Organization) die Aufforderung gerichtet, Schritte zur Begrenzung oder Reduktion der Emissionen in diesen Bereichen zu setzen. Die COP hat überdies in dem Beschluss 2/CP.3 das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung SBSTA nachdrücklich aufgefordert, bezüglich der Einbeziehung dieser Emissionen in die Inventuren der Vertragsparteien nähere Ausführungen zu machen.

Abs. 3 sieht vor, dass die Anlage-I-Parteien die Politiken und Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in einer Weise implementieren, dass nachteilige Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Dies betrifft nicht nur die Auswirkungen der Klimaänderung selbst, sondern auch nachteilige Auswirkungen der Maßnahmen, insbesondere auf jene Entwicklungsländer, die in Art. 4.8 und 4.9 der Klimakonvention genannt sind, das sind die am wenigsten entwickelten Länder (Art. 4.9) und Länder, die besonders verwundbar sind durch die Auswirkungen des Klimawandels, etwa kleine Inselstaaten, oder durch die Effekte der Implementierung von Maßnahmen zur Emissionsreduktion, etwa Erdöl exportierende Staaten.

Die Vertragsparteienkonferenz kann gemäß Abs. 4 beschließen, dass eine Koordinierung von Politiken und Maßnahmen gemäß Abs.1 lit.a nützlich wäre, und in der Folge die Modalitäten dieser Koordinierung festlegen. Die vage Formulierung dieses Absatzes spiegelt die unterschiedlichen Positionen der Vertragsparteien zu einer solchen Koordinierung wieder; die Europäische Union befürwortet koordinierte Politiken und Maßnahmen.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält den Kern des Kyoto-Protokolls, nämlich die Grundlage für die in Anlage B festgelegten quantifizierten Emissionsreduktions- und –limitierungsverpflichtungen für die in Anlage A angeführten sechs Treibhausgase. In Abs. 1 ist vorgesehen, dass die Anlage-I-Parteien dafür sorgen, dass ihre Emissionen die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf Grundlage der in Anlage B angeführten quantifizierten Verpflichtungen, nicht überschreiten. Als Verpflichtungsperiode wird der Zeitraum 2008 bis 2012 festgelegt, das Basisjahr ist 1990. Die Verpflichtung kann von jeder Partei einzeln oder von mehreren Parteien gemeinsam erfüllt werden. Nähere Modalitäten für eine solche gemeinsame Erfüllung sind in Artikel 4 festgelegt.

Zusammen gerechnet ergeben die Reduktionen, zu denen sich die Industrieländer verpflichten, etwa 5% ihrer gesamten Emissionen im Basisjahr. Da die meisten in Anlage B genannten Länder ihre Emissionen gegenüber 1990 gesteigert haben und ohne Reduktionsmaßnahmen weiter steigern würden, sind die faktisch erforderlichen Reduktionen allerdings weit höher als 5% und dürften zwischen 20 und 30 % liegen.

Die Verpflichtung betrifft nur Industrieländer, wobei auch hier Unschärfen feststellbar sind. So sind die Anlage I der Klimakonvention und die Anlage B des Kyoto-Protokolls nicht deckungsgleich; die Türkei und Weißrussland sind in Anlage 1 enthalten, nicht aber in Anlage B, haben also keine Reduktionsverpflichtung gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls. Mexiko und Korea, die Mitglieder der OECD sind und als solche als Industrieländer gelten, sind weder in Anlage 1 noch in Anlage B enthalten. Eine Aufnahme in die Anlage B ist auch nur möglich, wenn zumindest gleichzeitig eine Aufnahme in die Anlage 1 erfolgt.

Die seit langem geführte Diskussion um Verpflichtungen für Entwicklungsländer betreffend Beschränkungen ihrer Emissionen fand im Text des Kyoto-Protokolls keinen Niederschlag, da das Berliner Mandat sich nur auf Industrieländer bezog. Diese Diskussion wird im Rahmen der Verhandlungen über den Art. 4 Abs. 2 lit.a und b der Konvention, die auch die Grundlage des Berliner Mandats sind, weitergeführt, wobei insbesondere die USA auf der Notwendigkeit solcher Verpflichtungen beharren und nicht zuletzt aus diesem Grund auch das Kyoto-Protokoll ablehnen. Die große Mehrheit der Entwicklungsländer lehnt allerdings schon die Diskussion darüber derzeit scharf ab.

Abs. 2 entspricht einem Wunsch der Europäischen Union und sieht vor, dass bis 2005 nachweisbare Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Protokoll erzielt werden müssen. Der Text von Abs. 2 bezieht sich auf das gesamte Protokoll, aus dem Zusammenhang ergibt sich aber, dass primär die Verpflichtungen gemäß Art. 3 gemeint sind, das heißt Emissionsreduktionen bzw. die Implementierung entsprechender Maßnahmen.

Abs. 3 bestimmt, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 auch die zusätzliche Bindung von Kohlenstoff durch anthropogene Landnutzungsänderungen und die forstwirtschaftlichen

Maßnahmen Aufforstung und Wiederaufforstung angerechnet werden kann. In der Bilanz ist aber auch die Freisetzung durch Entwaldung zu berücksichtigen.

Abs. 4 öffnet die Möglichkeit der Anrechnung von Kohlenstoffsenken für weitere Aktivitäten (Landwirtschaft, Weideland, Forstmanagement), welche über die in Abs. 3 genannten hinausgehen.

Es ist vorgesehen, dass die Vertragsparteienkonferenz der Konvention als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls (CoP/moP, vgl. Artikel 13 des Protokolls) einen Beschluss über die wahlweise Anrechenbarkeit zusätzlicher, nicht in Artikel 3 Abs. 3 genannter Aktivitäten zum Abbau von Treibhausgasen sowie über die Voraussetzungen und die Methoden zur Anrechnung fassen soll. Ein solcher Beschluss soll bei der ersten COP/moP oder möglichst bald danach fallen.

In dem politischen Beschluss der COP6 2. Teil in Bonn im Juli 2001 (FCCC/CP/2001/L.7) haben die Vertragsparteien der Klimakonvention Einigung darüber erzielt, dass neben Aufforstung und Wiederaufforstung gemäß Abs. 3 als Maßnahmen der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft auch die Bewirtschaftung von Wald, Ackerland und Weideland sowie Wiederbelebung/begrünung (Revegetation) anrechenbar sind. Die Anrechenbarkeit von Waldbewirtschaftung ist - wie in Anlage Z des Beschlusses der COP festgelegt - begrenzt, die der anderen Aktivitäten nicht. Für Österreich wurde eine Obergrenze von 0,63 Millionen Tonnen Kohlenstoff pro Jahr festgelegt. Die Anrechnungsgrenzen gemäß Anlage Z schließen ausdrücklich auch solche durch forstwirtschaftliche Maßnahmen erwirtschafteten Treibhausgasreduktionen mit ein, die durch gemeinsame Umsetzungsprojekte nach Artikel 6 erwirtschaftet wurden (s. dazu die Erläuterung zu Artikel 6). Ein allfälliges Minus, das sich durch die Bilanzierung von Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung gemäß Abs. 3 ergibt, kann außerhalb dieser Grenze durch die Anrechnung von Waldbewirtschaftung abgedeckt werden.

Abs. 5 und 6 gewähren jenen Anlage I-Staaten, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, eine gewisse Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit, ein früheres Basisjahr als 1990 zu wählen, wenn dies für den betreffenden Staat günstiger ist. Eine solche Änderung ist der COP/moP zu notifizieren, die über die Annahme entscheidet. Ausgenommen von der Flexibilität sind aber die sonstigen Verpflichtungen gemäß Art. 3.

In Abs. 7 wird eine Sonderregelung für jene Staaten festgelegt, für die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft im Basisjahr eine Nettoquelle von Treibhausgasen waren; diese Staaten dürfen ihre zugeteilte Menge gemäß Anlage B auf Basis der Nettoemissionen des Basisjahres berechnen. Diese Regelung trifft nur auf Australien zu.

In Abs. 8 wird festgelegt, dass jede Vertragspartei für die sog. Industriegase H-FKW, FKW und SF6, abweichend von Absatz 1, das Jahr 1995 als Basisjahr für die Reduktionsverpflichtung wählen kann. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil die Datenlage über diese Gase für das Jahr 1990 in vielen Anlage I-Staaten nicht ausreichend ist. Auch Österreich hat für die Industriegase 1995 als Basisjahr gewählt.

Abs. 9 weist darauf hin, dass das Protokoll nicht nur für eine Verpflichtungsperiode konzipiert ist. Spätestens sieben Jahre vor Ablauf der ersten Verpflichtungsperiode (2008 bis 2012), also im Jahr 2005, haben die Vertragsparteien Verhandlungen über Verpflichtungen für weitere Perioden aufzunehmen.

Abs. 10 und 11 regeln den Transfer und den Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten gemäß Artikel 6 (Joint Implementation) und Art. 17 (Emissionshandel). Die Einheiten sind der zugeteilten Menge der verkaufenden Partei abzuziehen und der zugeteilten Menge der erwerbenden Partei hinzuzufügen.

In Abs. 12 wird geregelt, dass sog. zertifizierte Emissionsreduktionen (vgl. Artikel 12, CDM) auf die beteiligte Anlage I-Partei übertragen werden mit der Folge, dass seine zugeteilte Emissionsmenge sich um den Betrag der zertifizierten Emissionsreduktionen erhöht.

Abs. 13 ermöglicht Vertragsparteien das Ansparen von über ihre Verpflichtung hinausgehenden Emissionsreduktionen für den nachfolgenden Verpflichtungszeitraum.

Abs. 14 sieht vor, dass die Anlage I-Parteien sich bemühen, ihre Reduktions- und Limitierungsverpflichtungen in einer Weise zu erfüllen, dass nachteilige Auswirkungen auf Entwicklungsländer, insbesondere auf jene, die in Art. 4.8 und 4.9 der Klimakonvention genannt sind (s. Erl. zu Artikel 2 Abs. 3) so gering wie möglich gehalten werden. Die CoP/MoP soll bei ihrer ersten Tagung prüfen, welche Schritte erforderlich sind, um nachteilige Auswirkungen der

Klimaänderungen und/oder der von den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien ergriffenen Gegenmaßnahmen auf Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu minimieren. Hierbei sind Fragen der Schaffung von Finanzierung, der Versicherung und des Technologietransfers zu prüfen.

Bei COP6 2. Teil wurde vereinbart, dass die Anlage-I-Staaten in ihren jährlichen Inventurberichten an das UNFCCC-Sekretariat Informationen aufnehmen sollen, wie sie versuchen, ihre Reduktionsverpflichtungen so zu erfüllen, dass nachteilige Sozial- und Umweltauswirkungen sowie wirtschaftliche Auswirkungen auf die Entwicklungsländer auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 bietet Anlage I-Parteien die Möglichkeit, ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Abs.1 gemeinsam zu erfüllen. Diese Option ist auch in der Konvention in Art. 4 Abs. 2 lit.a vorgesehen, wo es aber nicht um quantifizierte Ziele geht, sondern um Politiken und Maßnahmen zur Emissionsreduktion. Für eine gemeinsame Erfüllung von quantifizierten Reduktions- und Limitierungsverpflichtungen sind detailliertere Regeln über die Handhabung erforderlich. Die Emissionen der beteiligten Parteien dürfen die Summe ihrer in Anlage B festgelegten zugeteilten Emissionsmengen nicht überschreiten. Die Parteien müssen ihre Anteile an dieser Gesamtmenge in einer Vereinbarung festlegen.

Abs. 2 sieht vor, dass die Parteien, die eine solche Vereinbarung geschlossen haben, die Bedingungen (also die Anteile an der gemeinsamen Erfüllung) gleichzeitig mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde notifizieren müssen. Damit erlangt die Vereinbarung auch völkerrechtliche Verbindlichkeit und ändert die Reduktions- oder Limitierungsverpflichtung in Anlage B entsprechend den Anteilen in der Vereinbarung ab. Wenn eine Partei beispielsweise gemäß Anlage B ein Ziel von –8% hat, innerhalb einer Vereinbarung nach Artikel 4 aber ein Ziel von –13%, dann wird mit der Notifikation das Ziel von –13% völkerrechtlich verbindlich anstatt der –8%.

Die Parteien einer solchen Vereinbarung sollten nach Möglichkeit ihre Ratifikationsurkunden gleichzeitig hinterlegen, um die Vereinbarung für alle gleichzeitig bindend zu machen. Eine solche Vereinbarung können alle Parteien schließen, die ein Reduktions- oder Limitierungsziel gemäß Anlage B übernommen haben. Gemäß Abs. 3 bleibt eine solche Vereinbarung jedenfalls während des Verpflichtungszeitraums in Kraft.

Für Staaten, die von dieser Möglichkeit im Rahmen oder gemeinsam mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Gebrauch machen, wurden zusätzliche Regelungen geschaffen. Das betrifft derzeit nur die EG, die ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 gemeinsam erfüllen will. Der Rat hat im Juni 1998 eine Neuauflistung des Reduktionsziels von –8% auf die Mitgliedstaaten beschlossen. Diese Vereinbarung wird im Rahmen der Ratifikation durch die EG in ein Rechtsinstrument gefasst und mit der Notifikation völkerrechtlich verbindlich.

Abs. 4 sieht vor, dass eine Änderung der Zusammensetzung der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration während eines bereits vereinbarten Verpflichtungszeitraums eine Vereinbarung gemäß Art. 4 nicht berührt. Das bedeutet, dass neue Mitglieder der Europäischen Union nicht in die Vereinbarung für die – im Kyoto Protokoll festgelegte – erste Verpflichtungsperiode aufgenommen werden können.

Abs. 5 enthält eine allgemeine Regel für den Fall, dass die Parteien einer Vereinbarung ihr gemeinsames Ziel nicht erreichen; in diesem Fall ist jede Partei für ihr Ziel gemäß der Vereinbarung verantwortlich.

In Abs. 6 wird dieser Fall der Nichteinreichung des gemeinsamen Ziels für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und ihre Mitgliedstaaten speziell geregelt; diese Sonderregelung gilt für die EG und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der Vereinbarung. Wenn die EG als Ganzes ihr Ziel von –8% erreicht, ist es völkerrechtlich unerheblich, ob ein Mitgliedstaat sein Ziel gemäß der Vereinbarung nicht einhält. Wenn aber die EG als Ganzes ihr Ziel nicht erreicht, so ist die EG gemeinsam mit jenen Mitgliedstaaten, die ihr Ziel unter der Vereinbarung verfehlt haben, verantwortlich. In der Praxis bedeutet das, dass eine Zielverfehlung durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten keine völkerrechtlichen Konsequenzen hat, wenn andere Mitgliedstaaten durch Übererfüllung das Defizit ausgleichen, so dass die EU als Ganzes ihr Ziel einhält.

Zu Artikel 5:

Artikel 5 verpflichtet die Vertragsparteien, spätestens ein Jahr vor Beginn der ersten Verpflichtungsperiode ein nationales System zur Bestimmung ihrer anthropogenen

Treibhausgasemissionen einzurichten. Dabei sollen die Vertragsparteien die Anwendung bestimmter, durch den Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaveränderungen (IPCC) angenommener und von der Konferenz der Vertragsparteien vereinbarter Methoden sicherstellen. Diese Methoden sollen von der CoP/MoP regelmäßig an den aktuellen Stand der methodischen Möglichkeiten angepasst werden.

Eine Anpassung an den neuesten Erkenntnisstand verlangt Abs. 3 auch für die Festlegung der als Kohlendioxidäquivalente zu bestimmenden und als Maßstab für die Reduktionsberechnung zu verwendenden Treibhausgaspotentiale der vom Protokoll erfassten Treibhausgase, dies gilt jedoch nicht für die erste Verpflichtungsperiode von 2008 bis 2012 (Beschluss 2/CP.3).

Zu Artikel 6:

In Artikel 6 wird den Anlage I-Parteien die Möglichkeit eröffnet, gemeinsame Projekte zur Emissionsreduktion oder zur Verstärkung des Abbaus durch Senken durchzuführen und die daraus resultierenden Reduktionseinheiten zu übertragen oder zu erwerben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die in Absatz 1 näher definiert werden: die Zustimmung beider Vertragsparteien zu dem Projekt; das Projekt muss zu zusätzlichen Emissionsreduktionen bzw. einer Verstärkung des Abbaus durch Senken führen, die nicht auch ohne das Projekt passiert wären; das Projekt muss nachweisbare Emissionsreduktionen bzw. eine Verstärkung des Abbaus in Senken bewirken; die erwerbende Partei muss die Berichtspflichten nach Art. 5 und 7 erfüllen; und schließlich soll der Erwerb nur in Ergänzung zu den heimischen Maßnahmen erfolgen. Für diese so genannten Joint Implementation-Projekte sind alle Arten von Senkenprojekten, die als heimische Maßnahmen anrechenbar sind (siehe Erläuterungen zu Art. 3.3 und 3.4), zulässig.

Weiters ist vorgesehen, dass die CoP/MoP auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach Leitlinien für die Durchführung dieses Artikels weiter ausarbeiten kann. Es wird auch die Möglichkeit eingeräumt, private Rechtsträger unter der Verantwortung einer Anlage I-Partei an Projekten zu beteiligen.

Bei der COP6 2. Teil in Bonn wurde die Anrechenbarkeit von Emissionsreduktionseinheiten aus Nuklearanlagen ausgeschlossen. Hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung der Regeln sieht der Umsetzungsbeschluss von Bonn die Einrichtung eines Aufsichtsausschusses (Supervisory Committee) vor, der unter bestimmten Voraussetzungen u.a. mit der Überprüfung der Verifizierung der Emissionsreduktionseinheiten betraut werden soll.

Zu Artikel 7:

Gemäß Artikel 7 kann die CoP/MoP die jährlichen Berichtspflichten der Vertragsparteien, die bereits in Artikel 12 der Klimakonvention festgelegt sind, durch Leitlinien noch ergänzen und erweitern, soweit das erforderlich ist, um eine Kontrolle der Umsetzung des Protokolls und insbesondere der Einhaltung der Reduktionsverpflichtungen zu ermöglichen. Die Berichtspflichten betreffen u.a. solche bezüglich der Emissionsdaten (Art.7.1) sowie der Umsetzung von Art. 3.14. Weiters regelt Abs.4 die Verrechnungsmodalitäten bezüglich der Emissionsreduktionseinheiten und damit die wechselseitige Beziehung der unterschiedlichen Emissionsreduktionseinheiten (aus Art. 3.7, Art. 6, Art. 12 und Art. 17 stammen im Prinzip unterschiedliche Arten von Emissionsreduktionseinheiten).

Zu Artikel 8:

Artikel 8 regelt die Grundzüge eines Verfahrens zur Überprüfung der Umsetzung des Protokolls und zur Klärung von Durchführungsfragen. Sachkundigen Überprüfungsgruppen, deren Mitglieder von den Vertragsparteien nominiert werden und die vom Sekretariat koordiniert werden, kommt die Aufgabe zu, im Überprüfungsverfahren alle Aspekte der Durchführung des Protokolls fachlich zu beurteilen. Über die Überprüfungen sind Berichte an die CoP/MoP zu erstellen, in denen der Stand der Erfüllung des Protokolls und die Probleme seiner Umsetzung dargestellt werden.

Diese Berichte dienen als Grundlage für die Beratungen der CoP/moP über die durch die sachkundigen Überprüfungsgruppen oder einzelne Vertragsparteien aufgeworfenen Umsetzungsfragen und schließlich für die Entscheidungen über die Durchführung des Protokolls.

Zu Artikel 9:

Artikel 9 enthält eine Revisionsklausel, die die CoP/MoP dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Protokolls im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse über Klimaänderungen und deren Auswirkungen und unter Berücksichtigung aktueller wirtschaftlicher und sozialer Rahmendaten in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und die erforderlichen Anpassungen zu beschließen.

Zu Artikel 10:

Artikel 10 wiederholt im Wesentlichen den Artikel 4 Abs.1 der Klimakonvention; die Vertragsparteien werden verpflichtet, nationale und regionale Programme zur Verbesserung des Berichtswesens und zur Abschwächung der Klimaänderungen sowie zur Erleichterung einer Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten.

Weiters ist eine Zusammenarbeit in den Bereichen der Entwicklung und des Transfers von umweltfreundlichen Technologien, der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit und des Aufbaus von Kapazitäten in Entwicklungsländern vorgesehen.

Zu Artikel 11:

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 sind die relevanten Bestimmungen der Konvention (Art. 4 Abs. 4,5,7,8 und 9) bei der Durchführung des Artikel 10 zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei u.a. um Unterstützung für die durch den Klimawandel besonders verletzlichen Entwicklungsländer, Transfer von Technologie und die Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse von Entwicklungsländern, bes. der am wenigsten entwickelten Länder.

In Artikel 11 Abs. 2 lit. a wird festgehalten, dass die Industriestaaten die Kosten tragen, die den Entwicklungsländern durch die Erstellung einer Emissionsinventur für Treibhausgase entstehen. Gemäß Abs. 2 stellen die Industriestaaten auch die Mittel bereit, die die Entwicklungsländer benötigen, um die durch Artikel 10 des Protokolls geforderten Klimaschutzprogramme zu erstellen und Maßnahmen zum Technologietransfer und zum Aufbau von Kapazitäten zu implementieren.

Gemäß der Bonner Einigung sollen Finanzmittel zur Deckung der Kosten, die den Entwicklungsländern für Berichtspflichten und Klimaschutzprogramme und deren Umsetzung entstehen, weitgehend durch eine Aufstockung der Globalen Umweltfazilität (GEF) sowie durch neue Fonds unter dem Dach der GEF bereitgestellt werden, nämlich einen Sonderfonds Klimaänderungen und einen Fonds zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder. Außerdem wird unter dem Kyoto-Protokoll ein sogenannter Anpassungsfonds eingerichtet; aus diesem Fonds sollen Kosten getragen werden, die den Entwicklungsländern durch die Anpassung an den Klimawandel entstehen. Ein Teil der Mittel dieses Anpassungsfonds soll aus den Erlösen von Projekten im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung stammen.

Zu Artikel 12:

Der mit diesem Artikel eingerichtete Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (*CDM: Clean Development Mechanism*) soll einen zweifachen Zweck erfüllen: Entwicklungsländer in ihrer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und Industrieländern zu ermöglichen, durch Finanzierung von Klimaschutzprojekten in Entwicklungsländern Emissionsreduktionszertifikate zu erwerben und diese zur Erfüllung eines Teils ihrer Verpflichtung unter Artikel 3 zu verwenden. Zur Beaufsichtigung des Mechanismus wird ein eigener Exekutivrat (Executive Board) eingerichtet, dem eine wichtige Funktion bei der Projektregistrierung und bei der Ausstellung der Zertifikate zukommen wird.

Für die Durchführung von CDM-Projekten werden mehrere Kriterien vorgegeben:

?? die anfallenden Emissionsreduktionen müssen von unabhängigen Einrichtungen zertifiziert werden, die von der CoP/moP designiert bzw. vom Exekutivrat akkreditiert werden.

?? Zertifizierung darf nur dann erfolgen, wenn die beteiligten Parteien der Teilnahme am Projekt zugestimmt haben, wenn die Reduktionen echt und messbar sind und langfristigen Nutzen im Zusammenhang mit der Milderung des Klimawandels bringen, und wenn die Reduktionen zusätzlich zu solchen sind, die ohnehin auch ohne das Projekt erfolgen würden.

Ein Teil der aus den Projektmaßnahmen resultierenden Erlöse soll zur Deckung der Verwaltungskosten des Mechanismus verwendet. Ein weiterer Teil, der im Bonner Umsetzungsbeschluss mit 2% der anfallenden Zertifikate festgesetzt wurde, soll einen Anpassungsfonds speisen, mit dem die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien dabei unterstützt werden, die Anpassungskosten zu tragen.

Anders als bei Artikel 6 des Protokolls ist für den CDM vorgesehen, dass bereits ab dem Jahr 2000 Emissionsreduktionszertifikate anfallen können.

Im Bonner Umsetzungsbeschluss wurden weitere wesentliche Fragen zur Ausgestaltung des Regelwerks für den CDM geklärt: Nuklearprojekte sind unter Artikel 12 ebenso wie unter Artikel 6 ausgeschlossen. Senkenprojekte unter dem CDM sind zwar nunmehr zulässig, während der ersten Verpflichtungsperiode aber auf Aufforstung und Wiederaufforstung beschränkt. Die Anrechenbarkeit ist mit jährlich 1 % der Emissionen des Basisjahres für die Anlage I-Parteien beschränkt. Weiters

müssen die detaillierten Modalitäten für derartige Senkenprojekte noch ausverhandelt werden. Schließlich darf eine beteiligte Anlage-I-Partei nur dann die Emissionsreduktionszertifikate nutzen, wenn sie ihre Inventarisierungs- und Berichtspflichten nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 7 Abs. 1 und 4 erfüllt hat und dem noch zu entwickelnden Einhaltungssystem zugestimmt hat.

Einigung wurde in Bonn ebenso erzielt über die Zusammensetzung des Exekutivrats sowie über eine grundsätzliche Empfehlung zur Entwicklung von Verfahrenserleichterungen für „kleine“ Projekte. Darunter fallen Projekte im Bereich „Erneuerbare“ bis zu 15 MW, Energieeffizienzverbesserungen bis zu 15 GWH/a, sowie andere Projektaktivitäten, die weniger als 15 kt CO₂/a emittieren.

Zu Artikel 13:

Art. 13 legt fest, dass die Vertragsparteienkonferenz der Konvention gleichzeitig als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls fungiert. Nur jene Parteien der Konvention, die auch Parteien des Protokolls sind, sind in der Tagung der Vertragsparteien (moP) stimmberechtigt; alle anderen Parteien können als Beobachter teilnehmen, wenn Angelegenheiten des Protokolls behandelt werden.

Das Präsidium der Tagung ist insoweit mit dem Präsidium der Konferenz identisch, als seine Mitglieder Parteien angehören, die auch Parteien des Protokolls sind. Für Mitglieder, bei denen dies nicht der Fall ist, muss ein Ersatzmitglied gewählt werden, das eine Partei vertritt, die auch Partei des Protokolls ist.

Die CoP/moP als oberstes Organ des Protokolls hat u.a. die zur Durchführung des Protokolls erforderlichen Nebenorgane einzusetzen, die Durchführung des Protokolls zu überprüfen, Empfehlungen abzugeben und das Protokoll und die Durchführungsbestimmungen ggf. an den jeweiligen aktuellen Sach- und Erkenntnisstand anzupassen.

Die erste CoP/moP soll gemeinsam mit der ersten COP nach Inkrafttreten des Protokolls stattfinden. Gemäß Artikel 13 Abs. 7 können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sowie deren Mitgliedstaaten haben das Recht, als Beobachter an den Tagungen der COP/moP teilzunehmen. Auch andere Institutionen, besonders nichtstaatliche Organisationen, die sich mit dem Klimaschutz befassen, können auf ihren Antrag zur Teilnahme an der Tagung zugelassen werden.

Zu Artikel 14:

Artikel 14 bestimmt, dass das Bonner Sekretariat des Klimarahmenübereinkommens zugleich als Sekretariat des Protokolls dient; die Bestimmungen in der Konvention über die Aufgaben des Sekretariats sind sinngemäß anzuwenden.

Zu Artikel 15:

Die Nebenorgane der Konvention für die Durchführung des Übereinkommens, SBI, und für die wissenschaftlich-technologische Beratung, SBSTA, gemäß Artikel 9 und 10 der Konvention dienen auch als Nebenorgane des Protokolls und sollen gleichzeitig mit der COP/moP tagen. Wie bei der COP/moP sind auch in den Nebenorganen nur jene Parteien stimmberechtigt, die Parteien des Protokolls sind, wenn die Nebenorgane Angelegenheiten des Protokolls behandeln.

Zu Artikel 16:

Artikel 13 der Konvention bietet die Grundlage für die Einrichtung eines multilateralen Beratungsverfahrens zur Klärung von Fragen betreffend die Umsetzung der Konvention. Art. 16 des Protokolls bestimmt, dass die COP/moP die Anwendbarkeit dieses Verfahrens, das allerdings bis dato noch nicht eingerichtet wurde, für das Protokoll prüfen und es gegebenenfalls abändern soll.

Zu Artikel 17:

In Artikel 17 wird die Grundlage dafür festgelegt, dass ein Handel mit Emissionen unter dem Protokoll durch Parteien stattfinden kann, die in Anlage B des Protokolls enthalten sind. Die Konferenz der Vertragsparteien wird ermächtigt, Regeln für einen solchen Handel zu beschließen. Diese Bestimmung weicht von allen anderen Ermächtigungen zur Festlegung weiterer Regeln ab, die einen Beschluss durch die COP/moP vorsehen. Die durch den Emissionshandel erworbenen Anteile der zugeteilten Menge einer Vertragspartei können zusätzlich zu Maßnahmen im eigenen Land zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 3 des Protokolls herangezogen werden.

Ein Beschluss über die Ausgestaltung des Systems wird auch eine Bestimmung beinhalten, die Anlage I-Parteien verpflichtet, eine Reserve von 90% ihrer zugeteilten Menge, oder alternativ 5 mal 100% ihrer aktuellsten überprüften Emissionsinventur in ihrem nationalen Register zu halten. (Der Faktor 5 ist aufgrund der Umrechnung

auf den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 2008-2012 notwendig). Diese Bestimmung dient als Absicherung gegen übermäßigen Verkauf von Teilen der zugeteilten Menge, die nicht durch tatsächliche Emissionsreduktionen gedeckt sind und stellt somit eine Präventivmaßnahme in Ergänzung zum Einhaltungssystem dar.

Über die Umsetzung der Verpflichtung, dass der Emissionshandel nur zusätzlich zu den nationalen Politiken und Maßnahmen eingesetzt werden soll, ist gemäß den Vorgaben unter Art. 7.4 zu berichten. Auch diese Berichtspflicht unterliegt den Bestimmungen des Artikel 8.

Zu Artikel 18:

Gemäß Artikel 18 beschließt die CoP/moP auf ihrer ersten Tagung, geeignete und wirksame Verfahren und Mechanismen zur Feststellung und Behandlung von Fällen der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Protokolls zu genehmigen. Dieser Beschluss soll auch eine indikative Liste der Folgen für die Nichteinhaltung enthalten. Im zweiten Satz von Art. 18 wird festgelegt, dass verbindliche Sanktionen nur durch eine Änderung des Protokolls beschlossen werden können. Das bedeutet, dass ein Einhaltungsregime unter Art. 18 sowohl verbindliche als auch unverbindliche Maßnahmen enthalten kann; Inhalt und Rechtsform stehen miteinander in Zusammenhang. Der Beschluss der COP6 2. Teil zum Einhaltungsregime lässt noch beide Möglichkeiten offen.

Zu Artikel 19:

Artikel 19 sieht vor, dass die Bestimmungen des Artikels 14 der Klimakonvention über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Parteien der Konvention sinngemäß auch auf das Protokoll Anwendung finden. Nach Artikel 14 soll eine Streitschlichtung primär durch Verhandlungen oder andere Mittel der friedlichen Streitbeilegung ihrer Wahl erfolgen. Wenn es den Streitparteien innerhalb von 12 Monaten nicht gelingt, den Streit beizulegen, wird der Streit durch eine Vergleichskommission entschieden.

Parteien können sich jederzeit der Streitbeilegung durch den Internationalen Gerichtshof oder ein Schiedsgericht unterwerfen.

Zu Artikel 20:

In Artikel 20 wird ein Verfahren für Änderungen des Protokolls festgelegt. Änderungen können von der COP/moP beschlossen werden; ein entsprechender Vorschlag ist mindestens 6 Monate vor der Tagung der COP/moP vom Sekretariat an alle Vertragsparteien zu übermitteln. Prinzipiell sind Änderungen mit Konsens aller Vertragsparteien zu beschließen; wenn in der Vertragsparteienkonferenz kein Konsens erzielt werden kann, ist eine Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien ausreichend, um die Änderung zu beschließen. Für das Inkrafttreten der Änderung ist die ausdrückliche Annahme durch drei Viertel der Vertragsparteien erforderlich. Die Änderung wird nur für jene Parteien wirksam, die durch die Abgabe einer Annahmekunde die Annahme der Änderung erklärt haben.

Zu Artikel 21:

In Artikel 21 wird festgelegt, dass die Anlagen zum Protokoll Bestandteil des Protokolls sind.

Ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der Anlagen wird in den Abs. 2 bis 7 festgelegt. Einer solchen Änderung müssen, wenn Konsens nicht zu erreichen ist, mindestens drei Viertel der bei der COP/moP anwesenden Vertragsparteien zustimmen. Im Unterschied zu einer Änderung des Protokolls selbst bedarf eine Änderung einer Anlage nicht der formellen Annahme durch die Vertragsparteien, um für sie wirksam zu werden; vielmehr tritt die Änderung einer Anlage sechs Monate nach dem Beschluss automatisch für jede Vertragspartei in Kraft, die nicht bis dahin ausdrücklich ihre Nichtannahme notifiziert hat. Ausgenommen von diesem vereinfachten Änderungsverfahren sind die Anlagen A und B des Protokolls, die gemäß Artikel 21 Abs. 7 nur im Verfahren nach Artikel 20 geändert werden können. Die praktische Anwendbarkeit des Verfahrens ist derzeit nicht gegeben, da bisher keine anderen Anlagen zum Protokoll existieren als A und B.

Zu Artikel 22:

Jede Partei hat gemäß Art. 22 in der CoP/moP eine Stimme.

In Abs. 2 wird normiert, dass Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration – wie die Europäische Gemeinschaft – mit der Anzahl von Stimmen abstimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, wenn es sich um eine Angelegenheit ihrer Zuständigkeit handelt. In diesem Fall werden die Mitgliedstaaten durch ihre Organisation vertreten und dürfen nicht

selbst abstimmen. Wenn aber nur ein einziger Mitgliedstaat sein Stimmrecht ausübt, darf die Organisation ihr Stimmrecht nicht ausüben.

Zu Artikel 23:

Zum Depositar wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen bestellt.

Zu Artikel 24:

Dieser Artikel regelt die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung des Protokolls durch Staaten und regionale Wirtschaftsorganisationen. Das Protokoll lag vom 16. März 1998 bis zum 15. März 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aus und steht seitdem zum Beitritt offen. Die Republik Österreich hat das Protokoll am 29. April 1998 gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichnet.

Abs. 2 betrifft die Verpflichtungen von regionalen Wirtschaftsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten durch das Protokoll. Wenn nicht nur die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragspartei des Protokolls ist, sondern auch ihre Mitgliedstaaten, wie dies bei der EG und ihren Mitgliedstaaten der Fall ist, sind sowohl die Organisation als auch die Mitgliedstaaten an die Verpflichtungen aus dem Protokoll gebunden, und zwar im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Es ist gemäß Artikel 24 Abs. 2 nicht zulässig, dass Rechte aufgrund des Protokolls von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedern gleichzeitig ausgeübt werden. Die Zuständigkeiten sind in der Annahme- bzw. Ratifikationsurkunde mitzuteilen. Abs. 3 verpflichtet die regionale Wirtschaftsorganisation, anlässlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung das Ausmaß ihrer Kompetenz zu erklären, sowie später dem Depositar etwaige substantiellen Änderungen ihrer Kompetenz mitzuteilen.

Zu Artikel 25:

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 tritt das Protokoll am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens 55 Vertragsparteien das Protokoll ratifiziert haben. Unter diesen 55 Parteien müssen genügend in Anlage I aufgeführte Vertragsparteien sein, so dass auf sie insgesamt mindestens 55 v.H. der gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990 entfallen.

Zu Artikel 26:

Artikel 26 erklärt Vorbehalte zu dem Protokoll für unzulässig.

Zu Artikel 27:

Artikel 27 sieht die Möglichkeit des Rücktritts vom Kyoto-Protokoll vor und regelt das Verfahren in einem solchen Fall.

Zu Artikel 28:

Artikel 28 erklärt die Fassungen des Protokolls in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen für gleichermaßen verbindlich.

Zu Anlage A:

Anlage A enthält eine Liste der vom Kyoto-Protokoll erfassten Treibhausgase, nämlich Kohlendioxid, Methan, Distickstoffmonoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid. Auf diese Gase bezieht sich die Verpflichtung gemäß Art. 3 Abs. 1.

Außerdem nennt die Anlage Sektoren und Gruppen von Quellen für Treibhausgase.

Zu Anlage B:

In Anlage B werden die quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder reduktionsverpflichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 festgelegt. Diese Zahlen können durch eine Vereinbarung gemäß Art. 4 abgeändert werden.

